

# Statuten Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute VSI

---

## I. Name, Sitz und Dauer

**Art. 1** Unter dem Namen «VSI Verband Schweizerischer Inkassotreuhand-Institute» besteht seit 1941 auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zürich und kann daselbst ins Handelsregister eingetragen werden.

## II. Zweck

**Art. 2** Der VSI bezweckt die Förderung des Inkassowesens und verwandter Rechtsgebiete, insbesondere Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und die Bekämpfung von Missbräuchen und strebt kollegiale Zusammenarbeit an. Er verfolgt die Hebung des Berufsstandes nach jeder Richtung hin und tritt allen Bestrebungen entgegen, welche Tüchtigkeit, Würde und Ansehen des Berufsstandes gefährden. Der VSI erlässt Standesregeln, die für sämtliche Aktivmitglieder verbindlich sind.

**Art. 3** Zur Wahrung von besonderen Interessen können sich die Mitglieder des VSI intern zu Kommissionen zusammenschliessen, deren Organisation durch besondere Reglemente umschrieben wird. Die Bildung der verschiedenen Kommissionen erfolgt auf Antrag der interessierten Mitglieder unter Leitung des Vorstandes.

**Art. 4** Die Mitglieder einzelner Regionen oder Kantone können Sektionen bilden. Diese Sektionen sind Vereinigungen mit oder ohne besondere Statuten. Ihre Mitglieder versammeln sich periodisch zur Behandlung von Fach- und Standesfragen, zur Wahrung der Berufsinteressen, zur Abhaltung von Vorträgen und Diskussionen sowie zur Pflege der Kollegialität.

Sofern sich diese Sektionen Statuten geben, müssen sie sich als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituieren. Ihre Statuten und Reglemente sind dem Vorstand des VSI zur Genehmigung zu unterbreiten.

Nur Verbandsmitglieder können Sektionsmitglieder sein. Sie haben als solche ein Recht auf die Mitgliedschaft in der Sektion.

Jede Sektion ernennt einen Obmann und einen Sekretär, welche mit dem Vorstand des VSI in Verbindung stehen und ihn über die Tätigkeit der Sektion unterrichten. Am Ende eines Rechnungsjahres ist hierüber an den Vorstand des VSI ein kurzer schriftlicher Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Beschlüsse der Sektionen, welche Verbandsinteressen berühren, bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung des VSI.

Die Sektionen sind berechtigt, für die Bestreitung ihrer lokalen Bedürfnisse Sonderbeiträge ihrer Mitglieder zu beschliessen.

## III. Mitgliedschaft

**Art. 5** Aktivmitglied kann jedes seriöse Inkasso-, Treuhand-, Advokatur- und Sachwalterbüro (natürliche und juristische Personen) werden, ferner jedermann, der sich für die Verbesserung des Inkassowesens einsetzt, wie Juristen, Rechtsagenten, Bücherexperten, Steuerberater, Informatoren, Makler, Geschäftsagenten usw., ausgenommen Schuldenregulierungsbüros.

Personen, die sich um den VSI besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

An den Verbandszielen interessierte Personen, Institutionen und Vereinigungen können Gönnermitglieder werden, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

**Art. 6** Über die Aufnahme der Aktivmitglieder in den VSI entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

Gegen den Entscheid des Vorstandes steht dem Bewerber der Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheides an das Sekretariat zu



richten.

Gönnermitglieder werden ebenfalls durch den Vorstand in den VSI aufgenommen. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

**Art. 6bis** Pro Mitarbeiter/in der Inkasso-Abteilung bezahlt jedes Mitglied einen Grundbeitrag. Für jeden bezahlten Grundbeitrag erhält das Mitglied eine Stimme an der Generalversammlung. Jedes Mitglied bezahlt mindestens zwei, maximal fünfzehn Grundbeiträge. Teilzeitangestellte und Heimarbeiter/innen gelten als halbe Rechnungseinheiten.

**Art. 6ter** Mehrere Mitglieder, welche derselben Firmengruppe angehören und/oder eine wirtschaftliche Einheit bilden, haben ausschliesslich für ein Mitglied Anspruch auf das volle Stimmrecht gemäss Art. 6bis.

Jedes weitere Mitglied ist nur im Umfange des zu bezahlenden Mindestbeitrages stimmberechtigt.

Dem Vorstand ist mit dem Aufnahmegesuch oder dem Eintritt der Voraussetzungen gemäss Abs. I definitiv mitzuteilen, welches Mitglied das volle Stimmrecht ausübt.

**Art. 7** Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, der jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels schriftlicher Kündigung an das Sekretariat erfolgen muss;
- b) Tod der natürlichen Person, Auflösung der Personengesellschaft sowie Erlöschen der juristischen Person;
- c) Konkurs oder fruchtlose Pfändung;
- d) Ausschluss aus dem VSI aus wichtigen Gründen: Dieser erfolgt durch den Vorstand endgültig und ohne Angabe der Gründe.

**Art. 8** Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem VSI.

#### IV. Finanzielles

**Art. 9** Die Mitglieder haben jährlich einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser richtet sich nach den Grundbeiträgen gemäss Art. 6bis. Die ordentliche Generalversammlung beschliesst jeweils die Höhe des Grundbeitrages für das nächste Jahr.

Gönnermitglieder beschliessen ihre Beiträge selbst, sie zahlen jedoch mindestens zwei Grundbeiträge.

Die Ehrenmitglieder sind für ihre Person von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliederbeiträge werden bis März des laufenden Jahres durch den Kassier eingefordert.

**Art. 10** Für die Verbindlichkeiten des VSI haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

#### V. Organisation

**Art. 11** Die Organe des VSI sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Dem Vorstand stehen zur Seite:

- a) die Kommissionen



## **A. Die Organe**

### **a) Die Generalversammlung**

**Art. 12** Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar in der Regel innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres.

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor derselben dem Sekretariat einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des entsprechenden Begehrens stattzufinden.

Die Einladung zu einer Generalversammlung muss spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung erfolgen; die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

**Art. 13** Die Kompetenzen der Generalversammlung sind die folgenden:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes;
3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
4. Dechargeerteilung an die Organe;
5. Genehmigung von Beschlüssen der Sektionen, die Verbandsinteressen berühren;
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
7. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
8. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes;
9. Änderung der Statuten, der Landesregeln und des Spesenreglementes;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. Behandlung von Rekursbegehren gegen Aufnahmeentscheide;
12. Auflösung des Verbandes;
13. Behandlung und Beschlussfassung über alle übrigen vom Vorstand vorgelegten Geschäfte.

**Art. 14** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Für die Änderung der Statuten und Landesregeln ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Wenn ein Drittel der Stimmberechtigten es verlangt, sind die Wahlen beziehungsweise Abstimmungen geheim durchzuführen.

Erreichen bei Wahlen mehrere Kandidaten das gleiche Stimmresultat, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Führt dieser wiederum zu Stimmgleichheit, so gilt der jüngste Kandidat als gewählt.

### **b) Der Vorstand**

**Art. 15** Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier sowie bis zu sieben weiteren Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.



Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Schweizerbürger sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Verwandte und Verschwägerter sowie Personen, die in der gleichen Firma tätig sind, können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Er wird durch den Präsidenten und in dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern, sowie dann, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.

**Art. 16** Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des VSI und vertritt den Verband nach aussen.

Er hat alle Befugnisse, soweit sie nicht einem anderen Organ zustehen. Er führt im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung alle Massnahmen durch, die zur Erreichung des Verbandszweckes nötig sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift gegenüber Dritten führen sämtliche Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien. Für bestimmte Fälle kann der Vorstand auch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern des Verbandes Handlungsvollmacht erteilen.

**Art. 17** Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### c) Die Kontrollstelle

**Art. 18** Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor sowie einen Ersatzrevisor.

Die Kontrollstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des VSI und hat der Generalversammlung über ihren Befund schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen.

## B. Die weiteren Institutionen

### a) Die Kommissionen

**Art. 19** Die in Art. 3 dieser Statuten genannten Kommissionen bestimmen aus ihrer Mitte Fachausschüsse. Diese bilden das Verbindungsglied zwischen Vorstand und Kommission.

Tätigkeit und Kompetenzen der Kommissionen und ihrer Ausschüsse werden durch besondere Reglemente umschrieben.

## VI. Schlussbestimmungen

**Art. 20** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 21** Im Falle der Auflösung des VSI handelt der Vorstand als Liquidator. Über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung des Verbandes vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

**Art. 22** Die vorliegende, revidierte Fassung der Statuten ist mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 19. Mai 2006 in Kraft getreten und ersetzt alle früheren Fassungen.

